



Belehrung zur Verfahrensweise bei Nichtteilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen für die Jahrgangsstufen 11 und 12

(Fassung vom 01.08.2024)

In einer Notfallsituation muss die tatsächlich anwesende Schülerzahl bekannt sein, um gegebenenfalls Bergungs- bzw. Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Deshalb ist es erforderlich, dass die Schule im Abwesenheitsfall eines Schülers/einer Schülerin über das Sekretariat **telefonisch oder per E-Mail bis 8:00 Uhr** benachrichtigt wird. **Spätestens am 3. Unterrichtstag nach Wiederaufnahme des Unterrichts** muss seitens des Schülers/der Schülerin gemäß §5 Abs. 2 ThürSchulO eine schriftliche Bescheinigung mit **Unterschrift der Sorgeberechtigten** (auch bei Krankschreibung durch einen Arzt und auch bei Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin!) sowie der Fehlstundennachweis mit Unterschrift der Sorgeberechtigten und des Sekretariats beim Stammkursleiter/bei der Stammkursleiterin vorliegen. Ist der Stammkursleiter/ die Stammkursleiterin aufgrund von Erkrankung o. Ä. nicht erreichbar, können schriftliche Bescheinigung und Fehlstundennachweis ersatzweise der Oberstufenleiterin vorgelegt werden. **Bis spätestens zum jeweils dritten Unterrichtstermin nach Rückkehr des Schülers/der Schülerin** sind von allen Kurslehrer*innen die **Unterschriften auf dem Fehlstundennachweis** einzuholen.

Beim Auftreten von **gesundheitlichen Beschwerden** im Verlauf des Unterrichtstages meldet sich der Schüler/die Schülerin persönlich im **Sekretariat** (Eintragung in ein Abwesenheitsbuch) ab. Auch in diesem Fall gilt die in Absatz 1 beschriebene Verfahrensweise, sobald der Schüler/die Schülerin wieder am Unterricht teilnimmt.

Eine **Freistellung** vom Unterricht (Arzttermin, Vorstellungstermin, Fahrschulprüfung, Musterung, Einstellungstest, ...) bis zu 3 Tagen und nicht in direktem Anschluss an die Ferien ist beim Stammkursleiter/ bei der Stammkursleiterin **mindestens 14 Tage schriftlich im Voraus** zu beantragen. Fahrschulunterricht und Arztbesuche sind in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren. Freistellungen sind **bis zum Ende der Schulzeit**, einschließlich der Zeit bis zur Übergabe des Abiturzeugnisses, notwendig.

Schüler*innen, die durch Krankheit oder Freistellung am Unterricht nicht teilnehmen konnten, sind verpflichtet, die versäumten Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise umgehend in Absprache mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin **nachzuholen**.

Das Nichteinhalten der oben genannten Verfahrensweise hat zur Folge, dass nicht erbrachte Leistungen (mündlich, schriftlich, praktisch) durch unentschuldigtes Fernbleiben mit **0 Punkten** bewertet werden können. Wiederholte Verstöße gegen die oben genannten Regelungen werden durch **pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen** gemäß §51 ThürSchulG geahndet.

Hinweis: Alle notwendigen Formulare befinden sich auf der Schulhomepage zum Download.

R. Hackel, Oberstufenleiterin

01.08.2024

✂

Kenntnisnahme: Belehrung zur Verfahrensweise bei Nichtteilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen für die Jahrgangsstufen 11 und 12

Name Schüler/in: _____

Vorname: _____

Stammkurs: _____

Datum: _____

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Sorgeberechtigte